

**Satzung
der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven,
über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Ortschaft Bad Bederkesa vom 30.09.2019**

LESEFASSUNG

Unter Einarbeitung der

Satzung der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, vom 07.11.2022 zur Ersten Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Ortschaft Bad Bederkesa vom 30.09.2019

Satzung der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, vom 18.09.2023 zur Zweiten Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Ortschaft Bad Bederkesa vom 30.09.2019

Aufgrund der §§ 5, 1, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 07.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungszweck**

- (1) Die Stadt Geestland als Rechtsnachfolgerin des ehem. Fleckens Bad Bederkesa ist für einen Teil ihrer Ortschaft Bad Bederkesa als „Ort mit Moor-Kurbetrieb“ staatlich anerkannt. In der in der Anlage zu dieser Satzung kartografisch dargestellten Ortschaft Bad Bederkesa erhebt die Stadt Geestland - im Weiteren Stadt genannt - zur teilweisen Deckung (Abs. 3) ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen, einen Gästebeitrag. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen tatsächlich genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Soweit die Stadt sich zur Durchführung der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der Tourismuseinrichtungen der Tourismus Kur und Freizeit GmbH Bederkesa – im Weiteren TKF genannt – bedient, zählt der Aufwand der TKF zum Aufwand gemäß Absatz 1 Satz 2.

(3) Der Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 wird wie folgt gedeckt:

	2023	2024
durch Gästebeiträge	6,9 %	6,7 %
durch Tourismusbeiträge	0,0 %	0,0 %
durch sonstige Entgelte und Erlöse	32,9 %	31,6 %
durch nicht zweckgebundene Mittel (allgemeiner öffentlicher Anteil).	60,2 %	61,6 %

- (4) Die TKF ist ermächtigt, die Gästebeiträge im Auftrage und im Namen der Stadt entgegenzunehmen.

§ 2 Beitragspflichtige

Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. S. 1084), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. S. 2745) geändert worden ist, zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

§ 3 Beitragsfreiheit

- (1) von der Beitragspflicht sind befreit:

1. Ehegatten, Partner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden;
2. Auszubildende in vertraglich geregelter Ausbildung bei einem im Erhebungsgebiet betriebenen Unternehmen;
3. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Schwerbehinderte, die laut amtlichen Ausweis einen Grad der Behinderung von 100 % haben,
5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind (amtlicher Ausweis mit dem Merkzeichen „B“), sofern sie nicht allein die Tourismuseinrichtungen in Anspruch nehmen.

- (2) Nicht gästebeitragspflichtig sind gemäß § 10 Abs. 2 NKAG insbesondere folgende Personen (Ausnahmen):

1. bettlägerige Kranke und andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu nutzen;
2. diejenigen, die im Rahmen eines Aufenthalts nur zur **Berufsausübung oder –ausbildung oder zum Schulbesuch** Unterkunft nehmen; zur Berufsausübung gehört auch die Aufsicht über Jugendliche in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen und Jugendzeltlagern.

- (3) Auf Antrag können Teilnehmer an organisierten ganztägigen Sportwettkämpfen vom Gästebeitrag befreit werden; der Antrag ist vom Wohnungsgeber (§ 8) bzw. vom Veranstalter bei der TKF vor Anreise der Teilnehmer zu stellen.

- (4) Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab und -satz

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen bemessen. Er beträgt (einschließlich 7 % Umsatzsteuer) je Übernachtung:

	In der Zeit 1. April bis 31. Oktober:	In der übrigen Zeit des Jahres:
in der Kurzone I (Ortsteil Bad Bederkesa)	3,00 €	1,50 €
in der Kurzone II (Ortsteil Ankelohe und Fickmühlen)	2,25 €	1,13 €

- (2) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages einen Jahrgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahrgästebeitrages liegen 24 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits bezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahrgästebeitrag angerechnet. Der Jahrgästebeitrag beträgt

in der Kurzone I (Ortsteil Bad Bederkesa)	72,00 €
in der Kurzone II (Ortsteil Ankelohe und Fickmühlen)	54,00 €

- (3) Bei Gästebeitragspflichten, die ein Dauernutzungsrecht (z. B. Eigentum, sonstiges dingliches Recht, Dauermiete etc.) an einer Wohnung im Erhebungsgebiet haben (Zweitwohnungsinhaber), sowie bei Jahres- /Sommersaisoncamping auf Campingplätzen und Dauerliegern im Sportboothafen wird der Gästebeitrag in Höhe der Pauschale gemäß § 4 Abs. 2 bemessen. Diese Beitragspflichtigen sind auch verpflichtet, den Jahrgästebeitrag von ihren Familienangehörigen (Ehepartner und die ihrem Haushalt angehörenden minderjährigen Kinder sowie ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen einzuziehen und an die Stadt abzuführen).

§ 5 Ermäßigungen

Der Beitrag ermäßigt sich um 50 % für:

1. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung laut amtlichen Ausweis mindestens 50 % beträgt, sowie jeweils eine Begleitperson;
2. Teilnehmer an vor Ankunft im Erhebungsgebiet von der TKF anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen.

Führt die Ermäßigung zu einem Gästebeitragssatz mit gebrochenem €-Cent-Betrag, so ist dieser auf volle €-Cent abzurunden.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Die Gästebeitragspflicht und die Gästebeitragsschuld entstehen mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Gästebeitragspflicht endet mit dem Tage der Abreise.
- (2) Für den gemäß § 4 Abs. 3 jahrespauschal zu bemessenden Gästebeitrag entsteht die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 7

Beitragsfälligkeit und -erhebung

- (1) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, den Gästebeitrag innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft an den Wohnungsgeber (§ 8 Abs. 1) zu zahlen. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Gästekarte ausgegeben. Als Gästekarten werden nummerierte Vordrucke der TKF verwendet. Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästebeitrages.
- (2) Soweit kein Wohnungsgeber existiert, ist der Gästebeitrag innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bei der Zahlstelle der TKF zu zahlen.
- (3) Der gemäß § 4 Abs. 3 jahrespauschal bemessene Gästebeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid erhoben. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (4) Die Gäste-/Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gäste-/Jahresgästekarte ersatz- und entschädigungslos eingezogen.
- (5) Für verlorengegangene Gäste-/Jahresgästekarten können Ersatzkarten ausgestellt werden.
- (6) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt an den Gästebeitragspflichtigen oder an den Wohnungsgeber halten.
- (7) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, dem Wohnungsgeber gegenüber die zur Erhebung notwendigen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, etwaige Befreiungsgründe) zu erteilen.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Personen, die im Erhebungsgebiet
 - andere Personen beherbergen,
 - anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder
 - einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen
 sind **als Wohnungsgeber** verpflichtet,
 - a) den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Gästekarte auszustellen und den Gästebeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie den Gästebeitragspflichtigen innerhalb von drei Tagen bei der TKF zu melden. Der von der TKF eingeführte Meldeschein ist zu verwenden. Der Gästebeitrag ist innerhalb von 8 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die TKF dort zu entrichten;
 - b) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zunamen, Geburtsdatum der beherbergten Personen sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungs- und Ermäßigungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Die Durchschriften der Meldescheine gelten als Gastverzeichnis. Sie sind entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften. Dies gilt auch für verschriebene oder falsch ausgefüllte Meldescheine. Nicht verbrauchte Vordrucke sind spätestens bis zum 15.01. des folgenden Kalenderjahres an die TKF zurückzugeben. Das Gästeverzeichnis ist vom Tag der Anreise der beherbergten Person an ein Jahr aufzubewahren. Die Vorschriften des Bundesmeldegesetzes bleiben unberührt.

- c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Stadt das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Stadt ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen;
 - d) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen. Der Betreiber eines Camping-, Wochenend- oder Bootsliegeplatzes hat diese Satzung an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.
- (2) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung von Wohnraum oder Plätzen Dritte beauftragt haben, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Absatz 1 genannten Pflichten.

§ 9 Rückzahlungen von Gästebeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteneinhaber gegen Rückgabe der Gästekarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Gastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrags nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der TKF im Auftrag der Stadt gemäß § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben und verarbeitet. Die TKF darf im Auftrag der Stadt, soweit eine Erhebung beim Betroffenen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolgsversprechend ist, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Kapitel 4 der DSGVO zu treffen, insbes. nach Art. 25 und 32 DSGVO.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Haftung

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 lfd. Nr. 2 NKAG handelt insbesondere, wer
 - a) entgegen § 7 Abs. 7
 - dem Wohnungsgeber die zur Feststellung der Gästebeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, etwaige Befreiungsgründe) nicht erteilt;

- b) entgegen § 8 Abs. 1 a
- den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Gästekarte ausstellt,
 - den Gästebeitrag nicht gleichzeitig einzieht,
 - die Meldescheine für die Gästebeitragspflichtigen nicht innerhalb von drei Tagen bei der TKF abliefern,
 - den Meldeschein der TKF nicht verwendet oder
 - den Gästebeitrag nicht innerhalb von 8 Tagen an die TKF entrichtet;
- c) entgegen § 8 Abs. 1b
- kein Gästeverzeichnis führt,
 - das Gästeverzeichnis nicht fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden – Kalenderjahres aufbewahrt oder
 - nicht aufgebrauchte bzw. verschriebene Vordrucke spätestens bis zum 15.01. des folgenden Kalenderjahres an die TKF nicht zurückgibt;
- d) entgegen § 8 Abs. 1c
- auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Stadt das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht erteilt;
- e) entgegen § 8 Abs. 1d
- diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle nicht auslegt oder nicht an gut sichtbarer Stelle aushängt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gem. § 18 Abs. 3 NKAG bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (3) Die Verpflichteten nach § 8 haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Ablieferung des Gästebeitrages. Die Verpflichteten nach § 8 und die Beitragspflichtigen nach § 2 haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. (1. Änderung der Gästebeitragssatzung vom 07.11.2022)

[Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. \(2. Änderung der Gästebeitragssatzung vom 18.09.2023\)](#)

Geestland, den 18.09.2023

Stadt Geestland
Die Bürgermeisterin

Gabi Kasten